

EU: Pillar Two-Richtlinie einstimmig angenommen

Am 06.12.2022 scheiterte die Verabschiedung der sog. Pillar Two-Richtlinie zur Umsetzung der globalen 15%igen Mindeststeuer für große Unternehmen beim EU-Finanzministertreffen noch am Veto Ungarns.

In der Nacht vom 12. auf den 13.12.2022 konnte dann aber doch eine politische Einigung mit Ungarn erzielt werden. Mittlerweile wurde die [Pillar Two-Richtlinie](#) im schriftlichen Umlaufverfahren einstimmig angenommen. Ungarn hat sich dabei enthalten, was im EU-Ministerrat als Zustimmung gewertet wird. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie nun bis Ende 2023 in nationales Recht umsetzen. Die EU wird damit international zur Speerspitze bei der Umsetzung der OECD Model Rules zur globalen 15%igen Mindestbesteuerung.

Das BMF arbeitet seit Monaten mit Hochdruck am deutschen Umsetzungsgesetz und will im Frühjahr 2023 einen ersten Diskussionsentwurf veröffentlichen. Bis dahin ist mit weiteren Kommentaren seitens der OECD zu rechnen, u.a. zu den von der Praxis mit besonderer Spannung erwarteten sog. Safe Harbours, also (temporären) Erleichterungen bei der (Erst-) Anwendung des OECD-Regelwerks, auf welche die EU und auch Deutschland Bezug nehmen werden.

Viele Unternehmen haben bereits analysiert, wie sie die Anforderungen aus Pillar Two umsetzen wollen. Unternehmen ab € 750 Mio. Konzernumsatz, die sich mit dem Thema noch nicht näher befasst haben, müssen sich jetzt sehr zeitnah mit den neuen Regeln vertraut machen. Mit der globalen Mindeststeuer wird nicht nur methodisches Neuland betreten, sie erfordert insbesondere auch zahlreiche Daten, die von den Konzernen aktuell noch nicht erhoben werden. Hierauf müssen sich betroffenen Unternehmen 2023 mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf einstellen.

EU: Einigung beim Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Der Mechanismus zur Anpassung der Kohlenstoffgrenzen (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM), auf den sich die Europaabgeordneten letzte Woche mit den EU-Regierungen geeinigt haben, um die Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verhindern, wird in demselben Tempo eingeführt, wie die kostenlosen Zertifikate im Rahmen des EU-ETS auslaufen. Der CBAM wird daher im Jahr 2026 beginnen und bis 2034 vollständig eingeführt sein.

Bis 2025 bewertet die Kommission das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen bei in der EU produzierten Waren, die für den Export in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, und legt erforderlichenfalls einen WTO-konformen Legislativvorschlag vor, um dieses Risiko zu mindern. Darüber hinaus werden schätzungsweise 47,5 Mio. Zertifikate zur Beschaffung neuer und zusätzlicher Finanzmittel verwendet, um das Risiko einer exportbedingten Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verringern.

EU-Parlament und EU-Rat müssen die Vereinbarung noch formell genehmigen, bevor das neue Gesetz in Kraft treten kann.

Bundesrat: Zustimmung zum Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022)

Am 14.09.2022 hatte das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022) beschlossen (vgl. TAX WEEKLY # 32/2022 zu den wesentlichen Inhalten des Regierungsentwurfs). Der Bundesrat hatte dazu seine Stellungnahme am 28.10.2022 abgegeben (vgl. TAX WEEKLY # 38/2022).

Am 02.12.2022 hatte dann der Bundestag den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022) in der Fassung „[Beschlussempfehlung und Bericht](#)“ seines Finanzausschusses in 2./3. Lesung beschlossen (vgl. TAX WEEKLY # 43/2022 zu den wesentlichen Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf vom 14.09.2022).

In seiner Sitzung am 16.12.2022 hat nun auch der Bundesrat seine Zustimmung zu der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung erteilt.

Bayern stellte einen [Plenarantrag](#) auf Einberufung des Vermittlungsausschusses. Im Hinblick auf die im JStG 2022 enthaltene Anpassung der Grundstücksbewertung ab dem 01.01.2023, die in vielen Fällen zu einer weiteren Erhöhung der steuerlichen Immobilienwerte führt, strebt Bayern zur Anpassung an die Wertentwicklung von selbst genutztem Wohneigentum eine Anhebung der schenkung- bzw. erbschaftsteuerlichen persönlichen Freibeträge für Vermögensübertragungen innerhalb der engeren Familie an. Auch die Freibeträge für die übrigen Erwerber sollen demnach entsprechend erhöht werden. Da die Wertentwicklung der Grundstücke in Deutschland im vergangenen Jahrzehnt höchst unterschiedlich war, solle dieser Problematik mit in den Ländern unterschiedlich hohen persönlichen Freibeträgen begegnet werden. Deshalb sollen die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die es den Länderparlamenten ermöglichen, über wesentliche Aspekte der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wie die Höhe der persönlichen Freibeträge, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Im Bundesrat hat dieser Plenarantrag nun aber zunächst keine Mehrheit gefunden.

Bundesrat: Zustimmung zum Gesetz zur „DAC 7“-Umsetzung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

Am 11.11.2022 hatte der Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur „DAC 7“-Umsetzung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts in der Fassung „[Beschlussempfehlung und Bericht](#)“ seines Finanzausschusses beschlossen (vgl. TAX WEEKLY # 40/2022 zu den Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf).

In seiner Sitzung am 16.12.2022 hat nun auch der Bundesrat seine Zustimmung zu der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung erteilt.

Bundestag und Bundesrat: Gesetze zur Gas- und Wärmepreisbremse und zur Strompreisbremse verabschiedet

Die Gesetze zur Gas- und Wärmepreisbremse ([Beschlussempfehlung und Bericht](#)) und zur Strompreisbremse ([Beschlussempfehlung und Bericht](#)) sind am 15.12.2022 vom Bundestag verabschiedet worden. Der Bundesrat hat am 16.12.2022 seine Zustimmung erteilt. Trotz des erheblichen Entlastungsvolumens werden die Regelungen von der energieintensiven Industrie als nicht ausreichend erachtet. Vor der Verabschiedung im Bundestag hatte die energieintensive Industrie noch zahlreiche Änderungen gefordert. Im Kern geht es um die Kritik an den relativen Höchstgrenzen der Beihilfen. Der nationale Gesetzgeber hatte jedoch diesbezüglich keinen Handlungsspielraum, da der EU-Beihilferahmen „Temporary Crisis Framework“ (TCF) der Europäischen Kommission vom 02.10.2022 entsprechende Vorgaben vorsieht.

Die Gesetze regeln Referenzenergiepreise für Erdgas, Wärme und Strom, die für ein vorgegebenes Entlastungskontingent wirken werden. Darüber hinaus ist der ermittelte Entlastungsbetrag in seiner Höhe begrenzt. Die Höchstgrenzen gelten sowohl absolut als auch relativ.

Referenzenergiepreise und Entlastungskontingente

Die Referenzpreise bzw. garantierten Preise betragen für Letztverbraucher bis 1,5 Mio. kWh Gas 12 ct/kWh (inkl. Steuern und Abgaben) einschließlich Umsatzsteuer auf 80 % des Jahresverbrauchs (Entlastungskontingent), den der Lieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat. Letztverbraucher, die mehr als 1,5 Mio. kWh Gas verbrauchen, erhalten ab Januar 2023 70 % des Jahresverbrauchs (Entlastungskontingent), den der Lieferant für das Kalenderjahr 2021 gemessen hat, zu einem garantierten Preis von 7 ct/kWh (netto) einschließlich Umsatzsteuer.

Bei Letztverbrauchern von Wärme mit bis zu 1,5 Mio. kWh liegt der Referenzwert bei 9,5 ct/kWh (inkl. Steuern und Abgaben) einschließlich Umsatzsteuer. Bei Letztverbrauchern mit einem höheren Verbrauch liegt der Referenzwert bei 7,5 ct/kWh (netto) einschließlich Umsatzsteuer. Für Verbräuche oberhalb der Kontingente ist der Marktpreis zu zahlen. Der Staat übernimmt die Differenz zwischen dem Marktpreis und der Deckelung. Für alle Letztverbraucher gilt die Gas- und Wärmepreisbremse ab März 2023 und umfasst auch rückwirkend die Monate Januar und Februar 2023.

Letztverbraucher, die bis zu 30.000 kWh Strom verbrauchen, erhalten 80 % (Entlastungskontingent) ihres Verbrauchs 2021 zu einem garantierten Preis von 40 ct/kWh (inkl. Steuern, Abgabe) einschließlich Umsatzsteuer. Letztverbraucher, die mehr als 30.000 kWh verbrauchen, erhalten 70 % ihres jährlichen Verbrauchs 2021 zu einem garantierten Preis von 13 ct/kWh (netto) einschließlich Umsatzsteuer. Für Verbräuche oberhalb der Kontingente ist der Marktpreis zu zahlen.

Höchstgrenzen

Die Entlastungssummen dürfen bestimmte Höchstgrenzen nicht übersteigen. Die Höchstgrenzen gelten für sämtliche Entnahmestellen des Letztverbrauchers oder seiner Kunden, die keine eigene Entnahmestelle haben einschließlich der Entnahmestellen der verbundenen Unternehmen. Bei den Höchstgrenzen ist zwischen den absoluten und relativen Höchstgrenzen zu unterscheiden. Die Anwendung der Höchstgrenzen hängt davon ab, ob ein Unternehmen energieintensiv ist und als solcher einer Branche nach Anlage zugeordnet ist. Darüber hinaus kommt es darauf an, ob E-BITDA Grenzen überschritten sind und eine besondere Betroffenheit vorliegt. Dies gilt nicht, wenn die Höchstgrenze einen Betrag von € 2 Mio. bzw. € 4 Mio. nicht überschreitet. Beihilfen aus dem Energiekostendämpfungsprogramm sollen angerechnet werden.

Boni- und Dividendenverbot

Unternehmen, die staatliche Entlastungen über € 50 Mio. erhalten, dürfen im kommenden Jahr keine Boni-Zahlungen oder Dividenden an den Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung auszahlen. Unternehmen, die zwischen € 25 Mio. und € 50 Mio. erhalten, dürfen keine neuen Boni-Zahlungen vereinbaren oder bestehende Boni erhöhen. Als Frist gilt der 01.12.2022.

Gewinnabschöpfung von Überschusserlösen

Die Abschöpfung der Überschusserlöse für Erzeuger von Strom ist ebenfalls mit dem Gesetzesvorhaben zu den Gas-, Wärme- und Strompreisbremsen verabschiedet worden. Von der Gewinnabschöpfung sind Erzeugungstechnologien wie Erneuerbare Energien-Anlagen, Kernkraftwerke und Anlagen zur Verstromung von Abfällen, Mineralöl sowie Braunkohle betroffen. Ausgenommen sind Speicher, Steinkohle, Erdgas, Biomethan, bestimmte Mineralölprodukte und weitere Gase. Zudem gibt es eine Bagatellgrenze für Anlagen von bis zu 1 MW. Die Abschöpfung erfolgt ab dem 01.12.2022.

Bundesrat: Zustimmung zur Sechsten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Das BMF hatte am 11.10.2022 den Referentenentwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vorgelegt (vgl. ausführlich TAX WEEKLY # 36/2022). Am 16.12.2022 hat nun der Bundesrat seine Zustimmung erteilt. Die Änderungen des dem Bundesratsbeschluss zugrundeliegenden Regierungsentwurfs der [Sechsten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen](#) gegenüber dem Referentenentwurf halten sich in engen Grenzen.

Bundesrat: Zustimmung zur Verordnung zur Änderung der Steueroasen-Abwehrverordnung

Am 16.12.2022 hat der Bundesrat auch seine Zustimmung zur [Verordnung zur Änderung der Steueroasen-Abwehrverordnung](#) erteilt.

Im Oktober 2022 war im Rat der Europäischen Union für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) eine Einigung über die Aktualisierung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke erzielt worden (13092/22). Die Nullsatzjurisdiktionen (Länder und Gebiete, die keine Körperschaftsteuer oder eine Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von Nahe zu null Prozent erheben) Anguilla, Bahamas sowie die Turks- und Caicosinseln wurden neu in die EU-Liste aufgenommen. Ihre Überwachungsmechanismen in Bezug auf die wirtschaftliche Substanz der Unternehmen vor Ort weisen erhebliche Defizite auf. Damit befinden sich auf der EU-Liste nun zwölf Staaten bzw. Hoheitsgebiete. Die Änderungsverordnung setzt diese Erweiterung gemäß § 3 Abs. 1 StAbwG in deutsches Recht um.

Bundesrat: Verlängerung des energie- und stromsteuerlichen Spitzenausgleichs

Am 01.12.2022 hatte der Bundestag das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sog. Spitzenausgleichs beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2022 auf einen Einspruch verzichtet. Damit können energieintensive Unternehmen die Regelung auch im Jahr 2023 in Anspruch nehmen.

Da eine jährliche Verlängerung des Spitzenausgleichs wenig Rechtssicherheit biete, wollen die Koalitionsfraktionen im kommenden Jahr über langfristige Regelungen bei der Energie- und Stromsteuer reden. In den Ausschussberatungen im Bundestag forderten sie die Bundesregierung auf, im ersten Halbjahr 2023 einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Neuregelung der Begünstigungstatbestände für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ab dem Jahr 2024 vorzulegen.

BMF: Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Die Finanzverwaltung hatte mit [BMF-Schreiben vom 09.04.2020](#) Verwaltungsregelungen zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erlassen (vgl. hierzu ausführlich TAX WEEKLY # 14/2020). Mit [BMF-Schreiben vom 26.05.2020](#) hatte die Finanzverwaltung dieses Schreiben hinsichtlich der „Mittelverwendung steuerbegünstigter Organisationen“ nochmals ergänzt (vgl. TAX WEEKLY # 20/2020). Die besonderen Verwaltungsregelungen galten zunächst aber nur für davon erfasste Unterstützungsmaßnahmen, die vom 01.03.2020 bis längstens zum 31.12.2020 durchgeführt werden. Mit [BMF-](#)

Schreiben vom 18.12.2020 hatte die Finanzverwaltung die Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen dann auf das Jahr 2021 verlängert und daneben das ursprüngliche BMF-Schreiben unter Punkt „VII. Hilfeleistung zur Bewältigung der Corona-Krise“ erweitert. (vgl. TAX WEEKLY # 47/2020).

Aufgrund der weiter andauernden Covid-19-Pandemie brachte die Finanzverwaltung dann mit BMF-Schreiben vom 15.12.2021 die Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen der Jahre 2020 und 2021 auch im Jahr 2022 zur Anwendung. Dies galt allerdings ausdrücklich nicht für die Absätze 2 bis 4 unter Abschnitt VII. des BMF-Schreibens vom 09.04.2020 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 18.12.2020. Zu den umsatzsteuerlichen Regelungen wurde auf das BMF-Schreiben vom 14.12.2021 verwiesen.

Mit BMF-Schreiben vom 12.12.2022, das inhaltlich dem BMF-Schreiben vom 15.12.2021 entspricht, bringt die Finanzverwaltung nun die Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen der Jahre 2020, 2021 und 2022 auch im Jahr 2023 zur Anwendung.

BMF: Umsatzsteuerentstehung bei Teilleistungen

In der Vergangenheit hatte der BFH zunächst entschieden, dass Unternehmer sich bei ratenweise vergüteten Vermittlungsleistungen auf eine unmittelbare Anwendung von Art. 64 Abs. 1 MwSt-SystRL berufen könnten und die Steuer somit erst nachgelagert, bei der Vereinnahmung der entsprechenden Beträge entstehen sollte. Diese Entscheidung scheint nach dem BFH-Urteil vom 01.02.2022 (V R 37/21 (V R 16/19), vgl. TAX WEEKLY # 18/2022) überholt. Der BFH hatte hierin klargestellt, dass eine Teilleistung i.S.v. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG, bei der für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wurde, eine Leistung mit kontinuierlichem oder wiederkehrendem Charakter erfordere. Folglich sei auch die Anwendung von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG auf eine einmalige Leistung, die lediglich gegen Ratenzahlung erbracht werde, ausgeschlossen. Per se solle die Steuerentstehung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 UStG nicht auf bereits fällige Entgeltansprüche beschränkt sein. Zugleich stellte der BFH klar, dass die Vereinbarung einer Ratenzahlung keine Uneinbringlichkeit gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG begründet.

Mit BMF-Schreiben vom 14.12.2022 übernimmt nun die Finanzverwaltung diese Aussagen des BFH zur Behandlung von Teilleistungen in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass. Die Regelungen sollen in allen offenen Fällen Anwendung finden.

BFH: Steuerliche Behandlung eines punktuell satzungsdurchbrechenden inkongruenten Vorabgewinnausschüttungsbeschlusses

Mit Urteil vom 28.09.2022 (VIII R 20/20) hatte der BFH zu entscheiden, ob ein punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabausschüttung, der von der Generalversammlung einstimmig gefasst worden war und von keinem Gesellschafter angefochten werden konnte, der Besteuerung zugrunde zu legen war.

Im Urteilsfall war der Kläger, eine natürliche Person, in den Streitjahren 2012 bis 2015 zu 50 % an einer GmbH 1 beteiligt. Weiterer 50%-Gesellschafter war eine GmbH 2, deren alleiniger Gesellschafter der Kläger war. Die Gesellschafter der GmbH 1 fassten in den Streitjahren jeweils einstimmig Vorabausschüttungsbeschlüsse, mit denen die Vorabgewinne nur an die GmbH 2 ausgeschüttet wurden. Der Gesellschaftsvertrag der GmbH 1 enthielt keine Regelungen zur Gewinnverteilung. Diese waren daher entsprechend der Beteiligungsverhältnisse zu verteilen (§ 29 Abs. 3 Satz 1 GmbHG).

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Ausschüttungsbeschlüsse wegen der inkongruenten Verteilung der Vorabgewinne zivilrechtlich nichtig waren und unterwarf die hälftigen Ausschüttungsbeträge beim Kläger als Einkünfte aus verdeckten Gewinnausschüttungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG der Besteuerung. Die nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobene Klage bei Finanzgericht hatte Erfolg.

Nunmehr hat der BFH die Revision des Finanzamts als unbegründet zurückgewiesen. Die in den Streitjahren gefassten Beschlüsse über die inkongruenten Vorabgewinnausschüttungen hätten zwar der Satzung der GmbH 1 widersprochen. Daraus folge jedoch - entgegen der Auffassung des Finanzamts und des BMF - nicht deren Nichtigkeit. Vielmehr seien sie als punktuell satzungsdurchbrechende Ausschüttungsbeschlüsse mangels Anfechtbarkeit zivilrechtlich wirksam und bindend, weshalb sie als Gewinnverwendungs- und -verteilungsbeschlüsse in Form von offenen Ausschüttung von Gewinnanteilen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG der Besteuerung zugrunde zu legen seien. Es lägen daher nur offene Gewinnausschüttungen der GmbH 1 an die GmbH 2 und keine Ausschüttungen an den Kläger vor. Denn offen ausgeschüttete Gewinne seien ausschließlich bei demjenigen Anteilseigner der Besteuerung zu unterwerfen, dem sie in dieser Eigenschaft als Anteilseigner zugeflossen seien.

Es bestehe auch auf Grundlage der vom BMF geforderten Fremdüblichkeitsprüfung aus den inkongruenten Vorabausschüttungen an die GmbH 2 keine Veranlassung, dem Kläger Einkünfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG zuzurechnen. Eine allgemeine steuerliche Angemessenheitskontrolle zivilrechtlich wirksam beschlossener inkongruenter Gewinnausschüttungen komme jedenfalls nicht in Betracht.

Entgegen der Auffassung des Finanzamts und des BMF habe der Kläger auch keine Einkünfte aus vGA gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG erzielt. Denn bei den in Rede stehenden Ausschüttungen handelte es sich unzweifelhaft um offene Ausschüttungen, die auf dem Gesellschaftsverhältnis der GmbH 2 zur GmbH 1 und nicht auf dem Gesellschaftsverhältnis des Klägers zur GmbH 1 beruhten.

Schließlich komme auch eine Zurechnung der hälftigen Ausschüttungsbeträge beim Kläger aufgrund eines Gestaltungsmissbrauchs gemäß § 42 AO nicht in Betracht. Zivilrechtlich wirksam beschlossene inkongruente Ausschüttungen seien steuerlich anzuerkennen. Dem Kläger sei aufgrund der Ausschüttungen der GmbH 1 nur an die GmbH 2 auch kein gesetzlich nicht vorgesehener steuerlicher Vorteil i.S. des § 42 Abs. 2 Satz 1 AO entstanden.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 09.12.2022

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>C-694/20</u>	08.12.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – Verpflichtender automatischer Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen – Richtlinie 2011/16/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2018/822 geänderten Fassung – Art. 8ab Abs. 5 – Gültigkeit – Anwaltliches Berufsgeheimnis – Befreiung des dem Berufsgeheimnis unterliegenden Rechtsanwalt-Intermediärs von der Meldepflicht – Pflicht dieses Rechtsanwalt-Intermediärs, andere Intermediäre, die nicht seine Mandanten sind, über die ihm obliegenden Meldepflichten zu unterrichten – Art. 7 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
<u>C-247/21</u>	08.12.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 42 Buchst. a – Art. 197 Abs. 1 Buchst. c – Art. 226 Nr. 11a – Art. 141 – Steuerbefreiung – Dreiecksgeschäft – Bestimmung des Endempfängers einer Lieferung als Schuldner der Mehrwertsteuer – Rechnungen – Angabe 'Steuer-schuldnerschaft des Leistungsempfängers' – Unverzichtbarkeit – Weglassen dieser Angabe auf einer Rechnung – Rückwirkende Berichtigung der Rechnung
<u>C-378/21</u>	08.12.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Harmonisierung des Steuerrechts – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 203 – Berichtigung der Mehrwertsteuererklärung – Dienstleistungsempfänger, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind – Keine Gefährdung des Steueraufkommens
<u>C-516/21</u>	08.12.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Befreiung der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken – Vermietung eines speziell ausgestatteten Stallgebäudes zur Putenaufzucht – Als Nebenleistung für die Verpachtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes zur Verfügung gestellte Vorrichtungen und Maschinen – Einheitliche Leistung – Geltungsbereich der Ausnahme von der Steuerbefreiung

Alle am 15.12.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>VIII R 20/20</u>	28.09.2022	Steuerliche Behandlung eines punktuell satzungsdurchbrechenden inkongruenten Vorabgewinnausschüttungsbeschlusses
<u>IX R 12/21</u>	20.09.2022	Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein Immobilienobjekt in Grund- und Boden- sowie Gebäudeanteil für Zwecke der AfA; Wahl der Wertermittlungsmethode
<u>II R 14/20</u>	24.08.2022	Grundstückswertermittlung bei Existenz eines zeitnahen Kaufpreises
<u>I R 42/18</u>	13.07.2022	Auslegung eines Gewinnabführungsvertrags - Zur Frage der steuerlichen Rückwirkung eines notariellen Nachtragsvermerks nach § 44a Abs. 2 Satz 1 BeurkG
<u>I R 52/20</u>	13.07.2022	Spende an Tochtergesellschaft - Abgrenzung zur verdeckten Einlage
<u>VII R 37/20</u>	01.06.2022	Verbrennung von Erdgas zur Erzeugung einer Schutzgasatmosphäre
<u>X R 28/19</u>	06.04.2022	Restschuldbefreiung bei Betriebsaufgabe

Alle am 15.12.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>VIII B 88/22</u>	29.11.2022	Formunwirksamkeit einer Beschwerdebegründung per E-Mail
<u>XI B 105/21</u>	14.11.2022	Berichtigung einer Rechnung mit Rückwirkung
<u>VIII B 97/21</u>	11.11.2022	Schätzung eines Unsicherheitsabschlags von den geltend gemachten Betriebsausgaben bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
<u>VII R 1/20</u>	27.10.2022	Keine vorübergehende Verwendung beim Verbringen eines Fahrzeugs zur Erfüllung eines Kaufvertrags
<u>IV R 16/19</u>	03.08.2022	Verstoß gegen Grundordnung des Verfahrens - teilentgeltliche Übertragung eines Anwartschaftsrechts auf einen Mitgesellschafter - fehlende Bindungswirkung lückenhafter Tatsachenwürdigung des FG
<u>VIII R 18/19</u>	12.07.2022	Kein Zufluss bei nur buchmäßigem Festhalten einer Schuldverpflichtung
<u>VII R 38/20</u>	01.06.2022	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 01.06.2022 VII R 37/20 - Verbrennung von Erdgas zur Erzeugung einer Schutzgasatmosphäre
<u>VII R 39/20</u>	01.06.2022	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 01.06.2022 VII R 37/20 - Verbrennung von Erdgas zur Erzeugung einer Schutzgasatmosphäre
<u>VII R 40/20</u>	01.06.2022	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 01.06.2022 VII R 37/20 - Verbrennung von Erdgas zur Erzeugung einer Schutzgasatmosphäre

Alle bis zum 19.12.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV A 8 - S 1450/19/10001 :003</u>	15.12.2022	Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000; Festlegung neuer Abgrenzungsmerkmale zum 1. Januar 2024
<u>Entwurf</u>	15.12.2022	Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr, sog. Tonnagesteuer nach § 5a EStG
<u>III C 3 - S 7492/19/10001 :005</u>	14.12.2022	Neuaufgabe der Liste der amtlichen Beschaffungsstellen
<u>III C 2 - S 7270/19/10001 :003</u>	14.12.2022	Umsatzsteuer; Steuerentstehung bei Teilleistungen

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV C 7 - S 2163/21/10001:002</u>	13.12.2022	Baumschulbetriebe: Neuregelung ab 2023/2024 (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG)
<u>III C 3 - S 7170/20/10001:001</u>	13.12.2022	Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchstabe a und b UStG; Abgabe von Medikamenten
<u>III C 3 - S 7134/22/10002:001</u>	13.12.2022	Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke
<u>IV C 4 - S 2223/19/10003:006</u>	12.12.2022	Verlängerung gemeinnützigkeits- und umsatzsteuerrechtlicher Maßnahmen
<u>III C 2 - S 7419/19/10002:004</u>	12.12.2022	Besteuerung von Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland
<u>III C 3 - S 7155-a/19/10001:004</u>	09.12.2022	Umsatzsteuer; Steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt
<u>IV C 5 - S 2361/19/10008:008</u>	08.12.2022	Berechnung bzw. Ermittlung der Lohnsteuer ab Januar 2023

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.